



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Propriarum Tribuum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

dium Ecclesiae, Episcopo vel Capitulo nec citato, nec au-
dito, minus consentiente nicht indulgiret werden mögen.

Hätte daher Bürgermeister und Rath NB. sich
an denen von Braunschweig zu spiegeln / und zu ponderi-
ren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia beruffen /
daher mit ihren Herren übers Bein gespannen / wenig
Hülff und Errettung gehabt / sich mit verschiedenen Pro-
cessen selbst übrig graviret / dadurch erschöpffet / spaltig
und unrühig geworden / ans weitläufftige Recht verwie-
sen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres Glends
kein Ende wissen ꝛ.

Et porro.

Zur Söhne zu eylen / und was demselben hinderlich seyn
möchte / abzuwenden ꝛ.

Num. 47.

NB. Da auch Hildesheim keine Reichsstadt wäre /
und bey denen höchsten Gerichtern mehr Unkosten aufge-
hen wurden / als in der Stadt NB. für des Landes-
Fürsten / des Herrn Bischoffs Gerichte: Als hät-
te sich E. Ehrbar Rath bey diesen Sachen / und in ange-
zogenen beeden zutragenden Fällen zu verhalten / wie ihre
seelige Vorfahren allezeit gethan / welche da / wann sie für
des Herrn Bischoffen zu Hildesheim verordneten Rät-
ten judicialiter conveniret und besprochen / für denselben
ihre gerichtliche Handlung eingegeben haben / und bleiben
also damit bey dem Löbl. Stifft Hildesheim

Vid. Anlag sub num. 48.

Sed surdis cantata fuit fabula.

sub. nu-
mer. 48

Den Consulenten stimmen bey der Stadt eigene Bilden.

Was ist soisten auch klärer / als die Wörter / so in dem
noch jüngst in Anno 1683. Ihrer Churfürstl. Durchl.
Bischoffen Maximilian Heinrichen Herzogen in Bayern /
von der auß den mehrst. und vermögensst. Theil des Raths
und der Bürgerschaft bestehender Brauer Gilde binnen
Hildesheim / übergebenem memoriali enthalten / fere circa medium

Noch auch einigem Stand des Reichs / weniger einer
Municipal-Obrigkeit ꝛ.

Et paulo infra

Ew. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene
höchste

H VI
28

höchste Obrigkeit / und aller-gnädigster Landts-Batter /
unterthänigst und durch G D E stehend inständigst an-
langen.

Item rursus

Unser DERO gehorsahmen Unterthanen.

n. 49.

Num. 49.

Der Bilden Bekandtnuß seynd gleich-lautend
der Stadt eigene / so wohl an die Herren Her-
zogen zu Braunschweig Lüneburg / als an die
conföderirte Stätte / auß unzeitigem
Religiöns = Syffer abgelassene
Schreiben.

Wer alle andere Beweißthumber aber hat leichtlich den Vor-
zug die von der Stadt selbst / so oft und vielmahls / so
Schrift = als Mündtlich / so in = als außserhalb Gerichts / in
Schriften und öffentlichem Truck gethane klare Bekandtnuß /
worin sie den zeitlichen Herrn Bischoffen vor ihren gnädigsten
Landts-Fürsten und Herrn / und sich vor eine mit dem homagio Demselbē
anverwandte municipal - Stadt allezeit und allenthalben bekennet.

Und zwar zu Erst in dem Anno 1598. den 26. Tag April an
Herrn Herzogs Ernesti zu Braunsch. Lüneb. Zellischer Linie Fürstl.
Durchl. abgelassenem Schreiben

n. 50.

Num. 50.

Wobey dieses wohl zu beobachten / das sie besagten Herrn Herzo-
gen nur schlechtlin ihren gnädigen Fürsten und Herrn / ihren Herrn
Bischoffen / Weil. Ihre Ehrstl. Durchl. Ernestum aber / ad differen-
tiam, Ihren NB. gnädigsten Landts = Fürsten und
Herrn benennet

Zweytens / in dem gar hitzigen / mit einer vergallten Feder ent-
worffenem Schreiben / so sie an die anmaßlich conföderirte Stadt
Lübeck in Anno 1600. den 5. ten Tag April. abgelassen / mit deutlichen
klaren Worten

Wir bey unserm gnädigsten lieben Landts = Für-
sten und Herrn uff ohnzweifelliches ungestühmes
Anhalten / und falsches Angeben in fast ebenmäßige eusser-
ste Disgratiam, und höchste Ungnad ꝛc.

Et porro

Noch uns und die folgende liebe prosterität / unter das se-
mel legitimo modo EXCUSSUM JUGUM EPISCO-
PALE wiederumb zwingen / und dringen lassen ꝛc.

n. 51.

Num. 51.

Solches